

Ordnung der Wasserwacht

Beschlussfassung

Die Ordnung der Wasserwacht wurde von der Bundesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes gem. § 11 (1) Nr. 6 der Satzung des DRK am 26. November 2010 genehmigt. Zugleich wurde die Ordnung der Wasserwacht, Stand 23. November 2002, aufgehoben.

Beschlussfassung der Ergänzung der Ordnung der Wasserwacht, Ziffer 1.10, 3. Absatz:

- Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes gemäß § 13 Abs. 3 der DRK-Satzung am 06.09.2012
- Präsidialrat gemäß § 16 Abs. 3 der DRK-Satzung am 08.10.2012
- 62. Ordentliche Bundesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6 der DRK-Satzung am 30.11.2012

Ordnung der Wasserwacht

Impressum

Ordnung der Wasserwacht

Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz

Stand: 30. November 2012

Berlin: DRK-Service GmbH, 2013

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz e.V., Carstennstraße 58, 12205 Berlin

Fachverantwortung

DRK-Generalsekretariat, Team Bevölkerungsschutz und Ehrenamt

Satz

Claudia Ebel

Vertrieb

DRK-Service GmbH, Bestellcenter

www.rotkreuzshop.de

Art.-Nr. 830251

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nicht erlaubt.

© 2013 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin

© 2013 DRK-Service GmbH, Berlin

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz

Inhalt

1	Allgemeine Grundsätze	9
1.1	Definition	9
1.2	Selbstverständnis.....	9
1.3	Ehrenamtliche Tätigkeit.....	10
1.4	Struktur und Form der Gemeinschaften	10
1.5	Mitgliedschaft.....	10
1.6	Jugendarbeit	11
1.7	Zusammenarbeit der Gemeinschaften.....	11
1.8	Finanzierung der Gemeinschaften	11
1.9	Vertraulichkeit.....	11
1.10	Schutzmaßnahmen	12
1.11	Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuz-Zeichens	12
1.12	Ausweis.....	12
1.13	Aus- und Fortbildung	13
1.14	Verwaltungsangelegenheiten	13
2	Wesen	14
2.1	Ziele.....	14
2.2	Aufgaben.....	14
2.3	Gliederung.....	15
3	Bildung und Aufbau	17
3.1	Bildung und Auflösung.....	17
3.2	Organisationsstruktur.....	17
3.2.1	Ortsgruppe.....	17
3.2.2	Kreis-Wasserwacht	17
3.2.3	Bezirks- oder Regionalverband.....	17
3.2.4	Landesverband	18
3.2.5	Leitung einer Wasserwacht-Gliederung	18
3.2.6	Vertretung in den Vorständen/Präsidien.....	18
4	Organe	19
4.1	Bundesausschuss.....	19
4.1.1	Aufgaben.....	19

4.1.2	Zusammensetzung.....	20
4.1.3	Befugnisse	20
4.1.4	Leitung	20
4.1.5	Beschlussfähigkeit	20
4.1.6	Beschlussfassung	21
4.1.7	Wahl	21
4.1.8	Misstrauensantrag	22
4.1.9	Vertretungen in anderen Gemeinschaften.....	22
4.1.10	Geschäftsordnung	22
4.2	Bundesleitung	22
4.2.1	Aufgaben.....	23
4.2.2	Zusammensetzung.....	23
4.2.3	Befugnisse und Zuständigkeiten.....	23
4.2.4	Amtszeit	24
4.3	Wahl und Abwahl bei nachgeordneten Organen	24
5	Mitarbeit/Aufnahme	25
5.1	Mitarbeit	25
5.2	Aufnahme.....	25
5.3	Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft	26
5.4	Beendigung.....	26
6	Rechte und Pflichten	27
6.1	Rechte.....	27
6.2	Pflichten	28
7	Kinder und Jugendliche in der Wasserwacht.....	29
8	Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	30
9	Anerkennung	31
10	Beschwerde- und Disziplinarverfahren.....	31

11	Leistungs- und Führungskräfte	32
11.1	Aufgaben.....	32
11.2	Voraussetzungen.....	32
11.3	Berufung von Führungskräften	33
11.4	Amtszeit der Führungskräfte.....	33
11.5	Abberufung von Führungskräften	33
11.6	Weisungsbefugnis.....	34
12	Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen	35

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, zum Beispiel in Fachdiensten, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in Nummer 2 fortfolgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände. Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände.¹

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

¹ Sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden.

1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuz-Verbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuz-Verbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB VII) versichert.

Rotkreuz-Dienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen „Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung um.

1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuz-Zeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind dabei zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen

der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

2 Wesen

Die Wasserwacht ist eine Gemeinschaft im Deutschen Roten Kreuz (DRK). Ihre Tätigkeit unterliegt den Grundsätzen und der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes sowie den für verbindlich erklärten Richtlinien des Präsidiums und des Präsidialrates.

Der Wasserwacht gehören Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder an.

Als Kennzeichen führt die Wasserwacht das rote Kreuz auf weißem Grund im blauen Rettungsring mit der Umschrift WASSER/WACHT.

2.1 Ziele

Die Wasserwacht ist eine humanitäre, gemeinnützige und wassersporttreibende Gemeinschaft im DRK, die insbesondere folgenden Zielen verpflichtet ist:

- Verhinderung des Ertrinkungstodes
- Durchführung der damit verbundenen vorbeugenden Maßnahmen
- Erhöhung der Sicherheit beim Baden und beim Wassersport
- Schutz der Bevölkerung bei Unglücksfällen und Katastrophen
- Förderung der Gesundheit und des Sports

Die Wasserwacht fördert gemeinsam mit dem Jugendrotkreuz die Jugend und führt sie an das Ideengut des Roten Kreuzes heran. Die Wasserwacht trägt damit auch zur Verwirklichung der Aufgaben des Roten Kreuzes bei.

2.2 Aufgaben

Zur Verwirklichung ihrer Ziele stellt sich die Wasserwacht folgende Aufgaben:

- Durchführung des Wasserrettungsdienstes einschließlich der Eisrettung
- Verbreitung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Vermeidung von Unfällen am, im, auf und unter dem Wasser, insbesondere bei der Jugend, in Schulen und Verbänden
- Mitwirkung bei der Erhöhung der Sicherheit auf, an und in Gewässern (einschließlich) Wasserstraßen und in öffentlichen Bädern
- Durchführung von Maßnahmen zur Gesundheitsprophylaxe
- Durchführung von Schwimmunterricht
- Ausbildung im Rettungsschwimmen
- Aus- und Fortbildung von geeigneten Einsatzkräften
- Sichern von Wassersportveranstaltungen
- Aufstellung, Ausbildung, Ausrüstung und Einsatz besonderer Einheiten bei Großschadensereignissen und Katastrophen
- Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen in der Luftrettung
- Werbung für die Ziele des Roten Kreuzes und Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung
- Gewinnung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und weiteren Nachwuchskräften

Auf der Grundlage ihrer Fachkompetenz und Ausrüstung kann die Wasserwacht bei folgenden Aufgaben mitwirken:

- Gewässer- und Naturschutz
- Bergen materieller Güter
- Suchen und Bergen von Ertrunkenen
- Durchführen von Maßnahmen, die der Wasserwacht von Behörden, Polizei oder Staatsanwaltschaft übertragen werden

2.3 Gliederung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestehen in der Wasserwacht Fachdienste und Ausbildungsbereiche.

Fachdienste sind Zusammenschlüsse von Angehörigen der Wasserwacht, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, bestimmte Aufgabenbereiche der

Wasserwacht zu erfüllen.

Die von der Wasserwacht angebotene Ausbildung ist in Ausbildungsbereiche unterteilt.

Fachdienste der Wasserwacht

- Wasserrettungsdienst
- Katastrophenschutz

Ausbildungsbereiche der Wasserwacht

- Breitenausbildungen, insbesondere Schwimmen, Rettungsschwimmen, Schnorchelschwimmen, Erste Hilfe
- Fachausbildungen, insbesondere Wasserrettung, Bootsdienst, Tauchen, Luftrettung, Gewässer- und Naturschutz, Sanitätsausbildung
- Führungs- und Leitungskräfteausbildung

Für die Fachdienste und Ausbildungsbereiche gelten Dienst-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

Kinder und Jugendliche können unter Berücksichtigung ihrer physischen und psychischen Belastbarkeit und unter Anleitung erfahrener, fachlich geeigneter Angehöriger der Wasserwacht in den Fachdiensten und Ausbildungsbereichen mitwirken. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Jugendlichen bis 16 Jahre im DRK hiervon unberührt.

3 Bildung und Aufbau

3.1 Bildung und Auflösung

Wasserwacht-Gliederungen werden durch die Organe der zuständigen Ebene mit eigenständiger Organisationsstruktur gemäß Ziffer 3.2 gebildet. Eine Gliederung kann im Einvernehmen mit der übergeordneten Leitung der Wasserwacht aufgelöst werden.

3.2 Organisationsstruktur

3.2.1 Ortsgruppe

Die unterste Gliederung der Wasserwacht heißt Ortsgruppe. Sie ist eigenständig und regelt ihre Dienstgestaltung in eigener Verantwortung. Besteht auf örtlicher Ebene ein DRK-Ortsverein, bildet die Wasserwacht in diesem eine Ortsgruppe.

3.2.2 Kreis-Wasserwacht

Alle Ortsgruppen der Wasserwacht bilden im zuständigen DRK-Kreisverband eine Kreis-Wasserwacht. Besteht in einem Kreisverband nur eine Wasserwacht-Ortsgruppe, ist diese gleichzeitig die für den gesamten Kreisverband zuständige Kreis-Wasserwacht.

In Kreisverbänden, in denen keine Wasserwacht-Ortsgruppen bestehen, werden Ausbildungsgruppen der Wasserwacht gebildet, die in enger Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichen Kreisvorstand/Präsidium und der zuständigen Landesleitung der Wasserwacht die Aufgaben der Breiten- und Fachausbildung der Wasserwacht wahrnehmen. Bei der Einrichtung von Ausbildungsgruppen arbeiten die entsprechenden Kreisverbände mit der Landesleitung der Wasserwacht eng zusammen.

3.2.3 Bezirks- oder Regionalverband

Bestehen in einem DRK-Landesverband Bezirks- oder Regionalverbände, schließen sich die bestehenden Kreis-Wasserwachten in diesen Bezirks- oder Regionalverbänden zusammen.

3.2.4 Landesverband

Wasserwacht-Gemeinschaften der Bezirks-, Regional- oder Kreisverbände schließen sich auf Landesverbandsebene zusammen.

3.2.5 Leitung einer Wasserwacht-Gliederung

Gliederungen der Wasserwacht wählen auf allen Ebenen eigenständige Leitungen, die für die Organisationsarbeit verantwortlich sind.

Diese bestehen jeweils mindestens aus einem

- Leiter (Vorsitzenden) der Wasserwacht-Gliederung,
- Stellvertretenden Leiter (stellvertretenden Vorsitzenden) der Wasserwacht-Gliederung,
- Technischen Leiter.

Den Leitungen sollen ferner angehören ein

- Stellvertretender Technischer Leiter,
- Beauftragter für Kinder- und Jugendarbeit und
- bei Bedarf weitere Vertreter.

3.2.6 Vertretung in den Vorständen/Präsidien

Die jeweiligen Leiter der Wasserwacht der verschiedenen Ebenen sind – soweit in den Satzungen vorgesehen – Mitglieder in den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien der jeweiligen Verbandsstufen. Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Verbände.

4 Organe

Organe der Wasserwacht sind:

- Ortsgruppe:
Mitglieder-Versammlung, Ortsgruppen-Leitung
- Kreisverband:
Kreis-Wasserwachtversammlung, Kreis-Wasserwachtleitung, gegebenenfalls Kreis-Wasserwachtausschuss
- Bezirks- beziehungsweise Regionalverband (sofern vorhanden):
Bezirks- oder Regional-Wasserwachtversammlung, Bezirks- oder Regional-Wasserwachtleitung, gegebenenfalls Bezirks- oder Regional-Wasserwachtausschuss
- Landesverband:
Landes-Wasserwachtversammlung, Landes-Wasserwachtleitung, gegebenenfalls Landes-Wasserwachtausschuss
- Bundesverband:
Bundesausschuss der Wasserwacht, Bundesleitung der Wasserwacht

Soweit keine landesrechtlichen Vorschriften vorhanden sind, gelten die Bestimmungen der Bundesorgane analog auch für die nachgeordneten Ebenen.

4.1 Bundesausschuss

Der Bundesausschuss der Wasserwacht ist ein Ausschuss gemäß Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e.V. Er ist das höchste Organ der Wasserwacht.

4.1.1 Aufgaben

Über die in der DRK-Satzung hinaus definierten Aufgaben nimmt der Bundesausschuss folgende Aufgaben wahr:

- Förderung der ehrenamtlichen Arbeit im DRK
- Beratung und Beschlussfassung über die Belange der Wasserwacht
- Beratung der Organe und Gremien des Bundesverbandes in fachlichen Fragen
- Wahl und Abwahl der Bundesleitung der Wasserwacht

- Vorschlag zur Wahl des Vertreters der Wasserwacht im Präsidium des DRK e.V. durch die Bundesversammlung
- Beteiligung des Bundesausschusses bei Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Bund, die den unmittelbaren Kernbereich der Wasserwacht betreffen

4.1.2 Zusammensetzung

Dem Bundesausschuss der Wasserwacht gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- je Landesleitung/Landesausschuss Wasserwacht eine benannte oder beauftragte Person
- die Bundesleitung, bestehend aus
 - dem Vorsitzenden des Bundesausschusses,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Technischen Leiter im Bundesausschuss,
 - dem Vertreter des Technischen Leiters im Bundesausschuss und
 - dem Beauftragten für Kinder- und Jugendarbeit
- bis zu eine weitere hinzu gewählte Person.

Ein Vertreter des DRK-Generalsekretariates kann als Gast mit beratender Stimme bei Sitzungen des Bundesausschusses und der Bundesleitung teilnehmen.

4.1.3 Befugnisse

- Beschließen einheitlicher Richtlinien in Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen

4.1.4 Leitung

Der Bundesausschuss wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter geleitet.

4.1.5 Beschlussfähigkeit

Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Ziffer 4.1.2 anwesend ist, darunter mindestens ein Mitglied der Bundesleitung.

4.1.6 Beschlussfassung

Der Bundesausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die absolute Mehrheit oder die qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Eine Beschlussvorlage ist auch dann abgelehnt, wenn ohne Beachtung der Stimmenenthaltung die Anzahlen von Ja-Stimmen und Nein-Stimmen gleich sind.

Die absolute Mehrheit ist notwendig bei Abstimmungen über Dienstvorschriften der Wasserwacht. Eine Beschlussvorlage ist in diesem Fall angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Die qualifizierte Mehrheit ist notwendig bei Abstimmungen über diese Ordnung. Eine Beschlussvorlage ist in diesem Fall angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

In dringenden Fällen, in denen ein Beschluss durch den Bundesausschuss nicht möglich ist, kann die Bundesleitung anstelle des Bundesausschusses beschließen. Dieser Beschluss ist dem Bundesausschuss unverzüglich mitzuteilen und von ihm in seiner nächsten Sitzung zu bestätigen.

4.1.7 Wahl

Der Vorsitzende des Bundesausschusses, der Stellvertretende Vorsitzende, der Technische Leiter im Bundesausschuss, der Vertreter des Technischen Leiters im Bundesausschuss, der Beauftragte für Kinder und Jugendarbeit und bis zu einer weiteren hinzu wählbaren Person werden in Anlehnung an die DRK-Satzung zur Wahl des DRK-Präsidiums gemäß Ziffer 4.1.2 gewählt. Stimmberechtigt für die Wahl der Bundesleitung ist je Landesleitung/Landesausschuss Wasserwacht die benannte oder beauftragte Person.

Wenn abweichend von der DRK-Satzung kein Wahlausschuss eingesetzt wurde, können bis zum Aufruf der jeweiligen Wahl Kandidaten benannt werden.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

4.1.8 Misstrauensantrag

Gegen die Bundesleitung oder einzelne ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesausschusses Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesausschusses an den Bundesausschuss. Hierauf ist unverzüglich der Bundesausschuss ordnungsgemäß einzuberufen.

Bei Anträgen gegen die gesamte Bundesleitung sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen.

Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen.

Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.

4.1.9 Vertretungen in anderen Gemeinschaften

Zur Verbesserung der Kooperation kann der Bundesausschuss der Wasserwacht Vertretungen in die Bundesausschüsse der anderen Gemeinschaften entsenden und Vertretungen der anderen Gemeinschaften empfangen.

4.1.10 Geschäftsordnung

Der Bundesausschuss kann sich für die Belange seiner Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

4.2 Bundesleitung

Die Bundesleitung leitet im Auftrag des Bundesausschusses die Wasserwacht und vertritt sie. Sie ist dem Bundesausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig.

4.2.1 Aufgaben

Die Bundesleitung trägt Verantwortung für

- die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesausschusses und Vertretung gegenüber den zuständigen Organen des DRK-Bundesverbandes,
- die Umsetzung der relevanten Beschlüsse der Organe des DRK-Bundesverbandes im Bundesausschuss,
- die notwendige Einheitlichkeit der Wasserwacht.

Die Bundesleitung leitet die

- Arbeit der Wasserwacht auf Bundesebene und wirkt mit bei ihrer Gestaltung,
- bundesweiten nationalen und internationalen Veranstaltungen der Wasserwacht.

Die Bundesleitung arbeitet zusammen mit

- dem Bundes-Katastrophenschutz-Beauftragten,
- dem Vorstand und den Mitarbeitern des DRK-Generalsekretariats.

Die Bundesleitung wirkt mit

- im Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst,
- im Einsatzstab des DRK-Bundesverbandes im Katastrophenschutz.

Die Bundesleitung fördert die Arbeit der Wasserwacht auf Landesverbandsebene.

4.2.2 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung regelt sich gemäß Ziffer 4.1.2.

4.2.3 Befugnisse und Zuständigkeiten

Die Bundesleitung ist befugt zur Informationsgewinnung, Kontaktaufnahme und Teilnahme an Veranstaltungen bei allen Gliederungen der Wasserwacht.

Die Bundesleitung ist ausschließlich zuständig für die satzungsgemäße Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien unter Berücksichtigung der gesamtverbandlichen Interessen.

4.2.4 Amtszeit

Die Amtsdauer richtet sich nach der für das DRK-Präsidium maßgeblichen Amtszeit. Sie beginnt und endet mit Neuwahl der Bundesleitung. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

4.3 Wahl und Abwahl bei nachgeordneten Organen

Die unter Ziffer 4 genannten Versammlungen wählen ihre Leitungen beziehungsweise Ausschüsse nach Vorgabe der jeweils zuständigen Ebene.

Die Abwahl erfolgt durch dieselbe Versammlung, die für die Wahl zuständig ist. Die Abwahl ist geregelt analog der Abwahl der Bundesleitung.

5 Mitarbeit/Aufnahme

Soweit die Landesverbände keine anderen Regelungen treffen, gelten nachfolgende Bestimmungen.

5.1 Mitarbeit

Die Mitarbeit ist möglich

- als Angehöriger oder
- als freier Mitarbeiter der Wasserwacht.

Freie Mitarbeiter der Wasserwacht nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden. Interessierte Personen, die eine freie Mitarbeit in der Wasserwacht anstreben, beantragen diese bei der zuständigen Ortsgruppen-Leitung.

5.2 Aufnahme

Die Aufnahme der Tätigkeit in einer Ortsgruppe ist bei der örtlich zuständigen Ortsgruppen-Leitung schriftlich zu beantragen.

Eine Aufnahme in die Wasserwacht erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft.

Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, können in die Wasserwacht aufgenommen werden. Kinder und Jugendliche, die der Wasserwacht vor Vollendung des 16. Lebensjahres beitreten, gehören gemäß Ziffer 1.5 auch dem Jugendrotkreuz an.

5.3 Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft

Möchten Angehörige oder frei Mitarbeitende der Wasserwacht gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein, ist hierüber Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinschaftsleitung zu erzielen.

Gemeinsam ist zu vereinbaren, welche Gemeinschaftsleitung federführend für den Gemeinschaftsangehörigen oder frei Mitarbeitenden zuständig sein soll. Ziffer 7 bleibt unberührt.

Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln.

5.4 Beendigung

Die Tätigkeit endet durch:

- Austritt aus der Wasserwacht
- Ausschluss aus der Wasserwacht
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK

6 Rechte und Pflichten

In Ergänzung der Bestimmungen in Nummer 1, werden die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Wasserwacht und ihrer frei Mitarbeitenden nachfolgend festgelegt.

6.1 Rechte

Angehörige:

- Aktives Wahlrecht innerhalb der Wasserwacht nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- Passives Wahlrecht innerhalb der Wasserwacht nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Teilnahme- und Stimmrecht bei Versammlungen der zuständigen örtlichen Wasserwacht-Gliederung
- Kinder und Jugendliche in der Wasserwacht bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres wählen ihre Gruppenleiter. Für die Wahl finden die Regelungen der jeweiligen Ordnung der entsprechenden JRK-Gliederung Anwendung. Sofern Gruppenleiter (nach der jeweiligen JRK-Ordnung) nicht gewählt sondern berufen werden, erfolgt die Benennung im Einvernehmen zwischen Wasserwacht und JRK.

Angehörige und frei Mitarbeitende:

- Tragen der Dienstbekleidung. Näheres regelt die Dienstbekleidungsordnung des DRK.
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung – in der Regel durch Eintrag in das Dienstbuch – über die aktive Tätigkeit
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden im Rahmen der bestehenden DRK-Regelungen
- Einsichtnahme in ihre Personalakten und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern
- Recht auf Aus-, Fort- und Weiterbildung

Freie Mitarbeiter:

- Teilnahme ohne Stimmrecht an Versammlungen der zuständigen Wasserwacht-Gliederungen

6.2 Pflichten

- Befolgen von Weisungen vorgesetzter Leitungs- und Führungskräfte während des Dienstes
- Regelmäßige und verbindliche Durchführung freiwillig übernommener Dienste
- Pflögliches Behandeln und Erhalt der Einsatzbereitschaft von Geräten, Fahrzeugen sowie Dienst- und Einsatzkleidung
- Fürsorge des Vorgesetzten gegenüber den unterstellten Kräften
- Aus-, Fort- und Weiterbildung

7 Kinder und Jugendliche in der Wasserwacht

Kinder und Jugendliche in der Wasserwacht bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind gleichzeitig Angehörige von Wasserwacht und JRK. Sie sind in JRK-Kinder- und -Jugendgruppen in der Wasserwacht vereinigt, die von Gruppenleitern betreut werden.

Dabei arbeiten Wasserwacht und JRK partnerschaftlich zusammen.

Die fachliche Verantwortung liegt bei der Wasserwacht.

Die pädagogische und jugendpflegerische Verantwortung liegt beim JRK. Dafür stellt das JRK die erforderliche Jugendgruppenleiter-Ausbildung sicher.

8 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Der zuständige Leiter trägt die Verantwortung dafür, dass die Angehörigen und frei Mitarbeitenden der Wasserwacht die für die Dienstleistung erforderliche Ausbildung erhalten und regelmäßig an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinschaftsleitung möglich.

Auf die Qualifizierung von Leitungs- und Führungskräften ist im Hinblick auf eine vorausschauende Personalentwicklung zu achten.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die DRK-Ausbildungsordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungs-vorschriften.

9 Anerkennung

Besondere Leistungen sind durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen.

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß den gesetzlichen und den Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Weitere Ausführungen enthält die „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“. Einzelheiten zur Trageweise von Auszeichnungen regelt die „Dienstbekleidungsordnung für Rotkreuz-Gemeinschaften“.

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Näheres regeln gegebenenfalls Bestimmungen der Landesverbände.

10 Beschwerde und Disziplinarverfahren

Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ geregelt, die diese Ordnung ergänzt.

11 Leitungs- und Führungskräfte

Leitungskräfte leiten die Gemeinschaften, Führungskräfte führen Einsatzformationen. Leitungs- und Führungskräfte sollen Stellvertreter haben.

Leitungs- und Führungspositionen sollen auf möglichst viele Personen verteilt werden.

11.1 Aufgaben

Leitungskräfte sind für die Gemeinschaftsleitung der jeweiligen Verbandsebene, den dienstlichen Verkehr mit den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien und Leitungen der unmittelbar übergeordneten und nachgeordneten Ebene sowie für die Gemeinschaftspflege verantwortlich. Sie gewährleisten die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften.

Führungskräfte der Wasserwacht werden auf allen Ebenen des DRK zur Vorbereitung und Durchführung des Wachdienstes und von Einsätzen tätig.

Näheres zu Aufgaben und Tätigkeiten der Leitungs- und Führungskräfte ist in Dienstvorschriften festgelegt.

11.2 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die erfolgreiche Tätigkeit von Leitungs- beziehungsweise Führungskräften sind:

- Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz
- Vorgeschriebene Ausbildungen
- Erfahrungen in der praktischen Rotkreuz-Arbeit

Die Voraussetzungen haben bei der Wahl beziehungsweise Berufung vorzuliegen. Leitungskräfte müssen fehlende Kenntnisse innerhalb der Wahlperiode erwerben. Führungskräfte haben fehlende Ausbildungen nach der Berufung

unverzögerlich nachzuholen. Das Verfahren bei fehlenden Voraussetzungen regeln die Landesverbände.

Zur Berufung ist ungeeignet, wer bei Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz einer gleichartigen oder ähnlichen Hilfsorganisation als aktives Mitglied angehört, da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche Zugehörigkeit zur Wasserwacht erfordert.

11.3 Berufung von Führungskräften

Führungskräfte werden von den zuständigen Leitungen der Wasserwacht berufen.

11.4 Amtszeit der Führungskräfte

Die Amtszeit der Führungskräfte richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen Leitungen.

11.5 Abberufung von Führungskräften

Die Abberufung erfolgt durch dieselben Gremien, Leitungs- und Führungsebenen, die für die Berufung zuständig sind.

Führungskräfte werden abberufen, wenn diese

- sich als ungeeignet erweisen,
- an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig teilnehmen,
- wegen anderer Aufgaben ihre Einsatzfähigkeit gefährden.

11.6 Weisungsbefugnis

Wasserwacht-Gemeinschaftsleiter bzw. -Führungskräfte sind gegenüber nachgeordneten Wasserwacht-Gemeinschaftsleitungen bzw. -Führungskräften weisungsberechtigt. Diese Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuz-Dienst.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, kann der übergeordnete Wasserwacht-Leiter auch direkt den in der Wasserwacht Tätigen Weisungen erteilen und damit in den Führungsablauf eingreifen. Die unmittelbar zuständige Leitungs- oder Führungskraft ist unverzüglich zu informieren.

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, der Präsidenten der Landesverbände und der Präsidenten/Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

Ärzte und sonstiges besonders benanntes qualifiziertes Personal sind nur in ihrer fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.

Das Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen ist gesondert geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

12 Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Bundesversammlung des DRK vom 26. November 2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung der Wasserwacht in der Fassung vom 23. November 2002 aufgehoben.

Die Bundessatzung einschließlich der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e.V. geht den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

Diese Ordnung ist für alle Gliederungen verbindlich. Die Ordnungen der Landesverbände für die Wasserwacht sollen möglichst im Wortlaut, mindestens aber sinngemäß den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen.

Die in der Ordnung der Wasserwacht des Bayerischen Roten Kreuzes enthaltenen Regelungen von Jugendstrukturen und Jugendarbeit bleiben hiervon unberührt.

Durch bestehende Bezirks-, beziehungsweise Regionalverbände der Landesverbände bedingte Besonderheiten sind in die Ordnungen der Landesverbände einzubeziehen. Sofern ein Landesverband keine eigene Ordnung beschließt, findet diese Ordnung Anwendung.

Bestehende Ordnungen sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung der Wasserwacht mit ihr in Einklang zu bringen.

